7. 1. Kann sich der Erwerber einer Briefgrundschuld auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berusen, wenn er schon vor der Eintragung des Beräußerers von diesem die Abtretungserklärung erhalten und mit ihm wegen des Briefes eine Bereinbarung getroffen hat, die nach den §§ 1117, 1154 BGB. die
sibergabe ersett?

2. Jur Anwendung des Hypothekenmoratoriums bom 11. Ro-

vember 1932.

BGB. § 892. Notverordnung des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (RGBl. I S. 525) §§ 1, 14.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1933 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.) w. Firma H. & Co. (Kl.). V 174/32.
 - I. Landgericht Freiburg i. Br.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf mehreren jett den Beklagten gehörigen Grundstüden in O. steht für die E. AG. in W. — im folgenden als AG. bezeichnet — eine unverzinsliche, haldiährlich kündbare Grundschuld von 75000 KM. eingetragen. Die Rlägerin, der sie abgetreten ist, verlangt klagend die Duldung der Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld in die belasteten Grundstüde. Die Beklagten wenden ein, die Grundschuld sei nicht gültig bestellt und auch nicht durch die Übertragung auf die Rägerin von dieser wirklam erworden worden. Sie haben deshald die Abweisung der Klage und widerklagend die Löschung der Grundschuld beantragt, sind aber in den beiden ersten Rechtsgängen unterlegen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg dis auf Maßgaben, die mit Kücssicht auf die gesehliche Regelung der Devisenbewirtschaftung und der Fälligkeit von Grundschulden beigefügt werden mußten.

Grunbe:

Die Mägerin vereinbarte mit der AG. laut Bestätigung vom 2. Februar 1925: sie gebe der AG. auf Grund einer Abtretung von Außenständen aus Warenlieserungen nach bestimmten Ländern einen Kredit zum vorläusigen Höchstbetrag von 150000 holländischen Gulben für ein Jahr; werde der Kredit nicht mit einmonatiger Frist gekündigt, so verlängere er sich jeweils still um ein weiteres halbes Jahr; der Kredit werde durch Grundschulbbriese auf den Besitzungen

von acht der AG. angeschlossenen Sägewerken in Söhe von insgesamt 340000 GM. sichergestellt und die Grundschulden von der AG, durch notarielle Urkunden laut beigefügtem Bordruck abgetreten. AG. erklärte sich mit dem Inhalt der Bestätigung schriftlich einverstanden, veranlaßte die Bestellung der Grundschulden und trat sie der Mägerin ab. Zu den der UG, angeschlossenen Besitzungen und Sägewerken gehörten auch die Grundstüde, um deren Belaftung ber Streit geht. Einer ber Miteigentlimer beantragte, zugleich als Bertreter ber übrigen, am 10. Februar 1925 die Eintragung der Grundschuld von 75000 RM. und wies dabei das Grundbuchamt an, ben Brief ber AG. auszuhändigen. Auf Grund dieser beim Grundbuchamt am 12. Februar eingegangenen Urfunde ist am 18. Februar 1925 die Eintragung erfolgt und demnächst der Brief der AG. übersandt worden. Die UG. hatte schon zu notariellem Protofoll vom 12. Februar 1925 erklärt, es seien für sie Grundschulden bewilligt, darunter diejenige von 75000 RM.: sie trete hiermit sämtliche Rechte, die sie aus der Bewilligung der Grundschulden erworben habe und erwerben werbe, unwiderrustich an die Klägerin ab und verpflichte sich weiter unwiderruflich, die Grundschuldbriefe nach der Ausstellung mit einem Übertragungsvermerk zu Gunsten der Mägerin zu versehen und dieser auszuhändigen. Diese Urkunde ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts spätestens am 17. Februar von der Klägerin widerspruchelos angenommen, aber dem Grundbuchamt unstreitig nicht mitgeteilt worden. Als die Grundschuldbriefe bei der AG. eingingen, wurden sie von ihr am 31. März 1925 mit dem Vermerk verseben, sie übertrage sie biermit zu Gunsten ber Riägerin gemäß der Urkunde vom 12. Kebruar 1925, und dann ber Rlägerin übersandt. Im Dezember 1925 kundigte diese die Grundschuld von 75000 RM.

1. Das Berufungsgericht folgt den Beklagten darin, daß die Verfügung über die Grundstücke bei der Minderjährigkeit eines Miteigentümers nach § 1821 BGB. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft, eine wirksame Bestellung der Grundschuld also, da die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht eingeholt, auch nicht nachträglich erteilt worden war, nicht stattgefunden habe. Es hält den Erwerd der Klägerin aber kraft des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs für rechtswirksam. Daß die Klägerin die Ungültigkeit der Grundschuldbestellung nicht gekannt hat, ist unstreitig. Die Be-

klagten haben indessen vorgebracht: die Klägerin habe kein Recht, sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zu berufen, weil die Grundschuld ihr bereits vor der Eintragung, nämlich durch die mit ihrer Einwilligung abgegebene, ihr auch noch vor der Eintragung übergebene Erklärung vom 12. Februar 1925 übertragen worden sei. Dem ist das Berufungsgericht deshalb nicht beigetreten, weil es annimmt, die Abergabe des Briefes sei nicht vor der Eintragung der Grundschuld durch eine dem § 1117 Abs. 2 BGB. entsprechende Bereinbarung ersett werden. Die Rechtsgrundsätze, von denen es hierbei ausgeht, sind diejenigen der Entscheidungen in RGB. Bb. 74 S. 416 und Bb. 92 S. 254. In diesen Fällen hatte der Gläubiger, für den eine Hypothek bewilligt worden war, sie teilweise einem anderen abgetreten und mit ihm vereinbart, der Erwerber solle ben zu bildenden Teilbrief vom Grundbuchamt erhalten. Den Bereinbarungen folgte die Eintragung der Shpothet für den Beräußerer und die Umschreibung der Teilpost auf den Erwerber. Als nun später streitig wurde, ob die Teilpost traft des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs erworben sei, verneinte der erkennende Senat die Frage, weil das Grundbuch zur Zeit der — aus der Abtretung und der Bereinbarung gemäß § 1117 Abs. 2 BGB. bestehenden — Erwerbshandlung (RGZ. Bb. 92 S. 255) die Hypothek des Veräuherers noch nicht auswies, der Erwerber damals also, wie erwogen wurde, nicht im Vertrauen auf das Grundbuch erworben haben könne, der Grundbuchstand zur Zeit der ohne Beteiligung des Erwerbers sich vollziehenden Eintragung der Hypothek aber nicht makaeblich sei. Diesen mehrsach bekämpften, in RG3. Bb. 86 S. 356 angezweifelten und in RGA. Bd. 89 S. 152 nicht befolgten Rechtsstandpunkt hat aber der erkennende Senat im Anschluß an Streder im Recht 1921 Sp. 180 mit der Entscheibung RGA. Bd. 116 S. 351 verlassen. Dort hatte die Partei, die für ihren Eigentumserwerb den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Anspruch nahm, ein Grundstück gekauft, die Auflassung erhalten und ihre Eintragung beantragt, bevor der Beräußerer als Eigentümer eingetragen worden war; diese Eintragung und die des Erwerbers folgten. Der Senat erwog: stehe die vom Rechtsgeschäft der Parteien betroffene Rechtsänderung überhaupt noch nicht im Grundbuch, werde sie jedoch bis zur Eintragung des Erwerbers eingetragen und werde gerade daburch bas Grundbuch unrichtia, so trete weder die in § 892 Abs. 2 BGB.

perordnete noch sonst irgendwelche Rüdbeziehung ein, auch nicht eine folde auf ben Reitbunkt ber Bornahme bes ben Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäfts; vielmehr musse auf ben in RGA. Bb. 89 S. 160 — entgegen Bb. 74 S. 416 und Bb. 92 S. 254 aus § 892 Abs. 1 entnommenen Grundsat zurückgegriffen werden. wonach es regelmäßig barauf ankomme, ob ber Erwerber im Zeitpunkt der Vollendung seines Rechtserwerds das Grundbuch für sich habe, ohne im schlechten Glauben zu sein; bei Feststellung der Gutgläubigkeit seien die den Erwerb begründenden Vorgänge erheblich. bagegen ohne jede Bedeutung für die Bestimmung des maßgebenden Zeitpunkts. Diese Grundsäpe hat der Senat in RGZ. Bb. 123 S. 21 und Bb. 128 S. 278 festgehalten und auch nicht mit dem Urteil vom 4. Juni 1930 (WarnRipr. Nt. 163) wieber aufgegeben. In bessen Begründung findet sich zwar eine Wiederholung des Sabes, ber öffentliche Glaube stehe nicht dem zur Seite, der nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs erworben haben konne, weil bessen Inhalt zur Zeit des den Erwerd vermittelnden Geschäfts nicht für bessen Bestand gesprochen habe. Doch handelte es sich bort um einen Kall, wo der Beräußerer — Berpfänder einer Sppothek — überhaubt nicht, auch nicht nachträglich, im Grundbuch eingetragen worden war, und es sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, daß sein Recht aus dem Grundbuch hervorgehen musse. um die Anwendung des § 892 BGB. zu rechtfertigen. Demgemäß nahm bas Urteil trop jener zu weit gehenden Wendung auch nur auf RGZ. Bb. 116 S. 351 und nicht auf RGZ. Bb. 74 S. 416 und Bb. 92 S. 254 Bezug.

Die rechtliche Beurteilung in diesen beiden älteren Entscheidungen kann sedenfalls nicht aufrechterhalten werden. Die Berückschichtigung des Grundbuchstandes bei der Vornahme des den Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäfts ist dem Gesetz fremd. § 892 BGB. stellt auf den Inhalt des Grundbuchs zur Zeit des Rechtserwerds ab, für den der öfsentliche Glaube beansprucht wird, und damit auf den Grundbuchinhalt dei der Vollendung des Rechtserwerds, gleichviel od sie durch die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder, wie regelmäßig, durch eine Eintragung oder einen anderen Rechtsatt eintritt. Auch der Grundgedante des Vertrauensschutzes entfällt nicht, wenn beim Erwerd eines künftigen Rechts das ihn vermittelnde Rechtsgeschäft zu einer Zeit vorgenommen wird, wo das Grundbuch noch

nicht das Recht ausweist, das erworben werden soll. Freilich zeigt sich der Erwerber in einem solchen Fall zu den von seiner Seite nötigen Erwerbshandlungen bereit, obschon das Grundbuch nicht das Recht des Beräußerers ergibt. Wer dieses Recht wirklich erwerben kann und will er nur, wenn inzwischen, d. h. vor seinem Erwerb. ber Veräußerer als Inhaber des Rechts im Grundbuch eingetragen wird. Bei diesem — notwendig vorausgesetten — Grundbuchstand fehlt es an einem Rechtsgrund, um dem Erwerber des künftigen Rechts den Schut des § 892 Abs. 1 BCB. zu versagen. Das Oberlandesgericht Duffeldorf (FB. 1930 S. 2456 Nr. 17) will freilich einen anderen Unterschied machen, wobei die älteren Entscheidungen des Senats wenigstens im Ergebnis neben RGB. Bb. 116 S. 351 bestehen könnten. Es legt nämlich barauf Wert, daß es sich im letzten Fall um einen Erwerb von Eigentum handelte, für den der öffentliche Glaube des Grundbuchs beausprucht wurde, daß der Erwerber also zum Zwede des Erwerbs selbst im Grundbuch eingetragen werden mußte. Unter solchen Umständen — so führt das Oberlandesgericht aus - sinde der Erwerber den Beräußerer allerdings als grundbuchmäßig Berechtigten vor, ebenso wie bei der Abertragung einer Buchhypothef; die Abtretung der Briefhypothef könne sich bagegen allein burch die Erteilung der Abtretungsurfunde und eine die Briefübergabe ersehende Vereinbarung vollziehen, und weil diese Voraussehungen bes Rechtsübergangs schon vorlägen, so bringe die Eintragung bes Veräußerers das Recht unmittelbar als solches des Erwerbers zur Entstehung, also sei schon zeitlich für einen guten Glauben kein Raum. Dieser Beurteilung, die den Widerspruch von Arnheim (Unm. in JB. a. a. D.) und von Pland-Streder 5. Aufl. (Anm. II 1b zu § 892 BGB. S. 269) gefunden hat, ist aber nicht beizutreten. Mit der Eintragung des Beräußerers als desjenigen, mit dem das Recht nach der Einigung und dem Antrag, wenn überhaupt, allein entstehen kann. entsteht es für ihn. Erst an den Erwerd des Veräußerers knübft berjenige bes Erwerbers an, der eben nicht unmittelbar vom Gigentumer erwirbt. Richtig ist allerdings, daß dieser zweite Erwerb dem ersten ohne Awischenzeit folgt. Die Anwendung des § 892 BGB. setzt eine solche aber auch nicht notwendig voraus. Wenn etwa — ein alltäglicher Fall — gleichzeitig mit der Eintragung des neuen Grundeigentümers die Hypotheken gelöscht werden, die er nicht übernommen hat, so hat der neue Eigentümer auch für das Nicht=

bestehen der Hypotheken den öffentlichen Glauben des Erundbuchs für sich. Für seine Kenntnis ist dann der Zeitpunkt seiner Einstragung entscheidend (vgl. RGZ. Bd. 123 S. 22). Ein innerer Erund für die verschiedene Behandlung des Erwerbers einer künstigen Buch- und einer solchen Briefhypothek, wie ihn das Urteil des Oberslandesgerichts Düsseldorf macht, sehlt ganz; der Erundgedanke der älteren Entscheidungen des erkennenden Senatz, der nur das Verstrauen des Erwerbers im Zeitpunkt des den Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäfts für geschützt hielt, wird auch vom Oberlandesgericht Düsseldorf nicht aufrechterhalten.

Hiernach ist der Streit der Parteien darüber, ob die Rechtsgeschäfte, die den Erwerd der Klägerin vermittelt haben, nämlich die Abtretungserklärung und eine die Briefübergabe ersepende Vereinbarung gemäß § 1117 BGB., schon vor der Eintragung der Grundschuld stattgefunden haben, rechtsunerheblich. Das Verufungsgericht hat die Frage für die Abtretungserklärung bejaht, hingegen für die Vereinbarung über die Vriefübergabe verneint. Die Ausssührungen der Revision suchen eine andere Beurteilung des zweiten Punktes zu begründen. Hierauf ist aber nicht einzugehen, weil § 892 BGB. auch dann zu Gunsten der Klägerin Anwendung sinden muß, wenn diese, worauf die Verteidigung der Beklagten hinausläuft, schon am 12. Februar 1925 mit der UG. über die Aushändigung des Briefs einig geworden ist; denn diese Einigung bedeutete erst den Ansang der Übertragung, der Erwerb selbst konnte und sollte sich erst mit der sür die UG. bewirkten Eintragung der Grundschuld vollziehen.

2. Im übrigen gibt das angefochtene Urteil nur deshalb zu Bedenken Anlah, weil es nicht dem bereits durch § 6 Nr. 3 der Berordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (NGBl. I S. 421; dazu §§ 7 sig. der Durchführungsverordnung vom 10. November 1931, das. S. 673) eingeführten Genehmigungszwang Rechnung trägt. Die erwähnten Vorschriften sind inzwischen durch § 13 Abs. 2, § 14 der Reusassung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231) nebst Nr. 32, 69 und 70 des II. Abschnitts der Richtlinien vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317) ersett worden, die das Ersordernis der Genehmigung auch für die Einziehung von Grundschulden und weiter klarstellen, daß die Genehmigung schon bei der Verurteilung zur Leistung vorliegen muß (vgl. auch RGllrt. vom 22. September 1932 VI 159/32, abgedr. JW. 1933 S. 152 Nr. 1). Dieser Punkt ist aber damit geordnet,

daß die Mägerin jetzt eine Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erhalten hat und die Verurteilung nur demgemäß beantragt.

Außerdem kommt die nach Einlegung der Revision erlassene Notverordnung über die Källigkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 nebst der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 16. Dezember 1932 (AGBI. I S. 551) in Betracht. § 1 der ersten Berordnung gibt die Regel, daß die Rückzahlung der Grundschuld an einem inländischen Grundstück nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden kann. Um eine prozestrechtliche Vorschrift, die etwa die Klage als solche ausschlösse, handelt es sich babei nicht, sondern, wie die Überschrift der Verordnung und ihr sonstiger Anhalt ergeben, um eine Bestimmung über die Källigkeit ber barin geordneten Rechte. Die Fassung: "kann nicht verlangt werden" soll nur außer Aweifel setzen, daß es dem zahlungswilligen Schuldner freisteht, den Gläubiger vorher zu befriedigen (vgl. Bernard in J.W. 1932 S. 3548). Wer auch neue sachlicherechtliche Normen sind noch in der Revisionsinstanz anzuwenden, wenn das burch ihren Aweck und Inhalt geboten ist (RGA. Bb. 101 S. 148, 98b. 107 S. 373, 98b. 111 S. 321, 98b. 133 S. 185). § 1 9161. 4 ber Verordnung vom 11. November 1932 sagt nun, daß gerichtliche Entscheidungen der Anwendung nicht entgegenständen. Die damit angeordnete Rüdwirkung nötigt bazu, die neuen Grundsäte auch im Revisionsurteil zu berücksichtigen. Die Ausnahmen, welche die Berordnung selbst von der Regel macht, treffen hier nicht zu. § 14b, auf ben sich die Klägerin zunächst beruft, sett voraus, daß der Nehmer des Versonalfredits selbst die Grundschuld bestellt hat, während es sich im gegebenen Kall um rechtlich, auch wirtschaftlich verschiedene Personen gehandelt hat. Die Ausnahme des § 14c, den die Klägerin ferner anwenden möchte, gilt für die Grundschulden zur Sicherung solcher Darlehnsforberungen, die nur aus Gefälligkeit ober sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine lanafristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war. Ob nun die einjährige Bindung der Alägerin für sich allein ausreichen würde, um den Tatbestand des § 140 zu verneinen, mag dahinstehen. Rur Feststellung der von den Barteien des Kreditvertrags verfolgten Absichten hinsichtlich der Dauer der Kreditgewährung darf auch der sonstige Inhalt der Abreden, insbesondere die Bestimmung herangezogen werden, wonach sich der Bertrag jeweils um ein halbes Jahr

verlängern sollte, wenn er nicht gekündigt wurde. Danach kann den Umständen nicht entnommen werden, daß keine langfristige Kreditgewährung beabsichtigt war; sie sprechen vielmehr für das Gegenteil. Ohne Bedeutung dafür ist die von der Klägerin geltend gemachte Tatsache, daß sie sich gemäß ihren allgemeinen Bank-bedingungen vorbehalten hatte, dei Nichterfüllung der Verein-barungen vorzeitig zu kündigen, und erst recht, daß die Beklagten ihre durch die Kündigung der Grundschuld entstandene Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nicht erfüllt haben.

Endlich kann ber Rlägerin nicht zugegeben werden, daß fie bie Grundschuld durch die Erklärung vom 10. Februar 1933 gemäß § 1 Abs. 2 Sat 2 der Verordnung vom 11. November 1932 den Beklagten wirksam gekündigt habe. Dort ist bestimmt, daß der Gläubiger, auch wenn das nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fündigen kann, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Linszahlung im Berzug ist. Die Klägerin hält den gesetzlichen Tatbestand für erfüllt daburch, daß die Beklagten von ber unverzinstich bestellten Grundschuld nicht die Verzugszinsen entrichtet haben, die sie allerdings nach den §§ 1192, 1146 BGB. für die Reit von der Fälligkeit der Grundschuld bis zu deren hinausschiebung durch die erwähnte Verordnung schuldig geworden waren. Auf den Kall der Kortdauer eines bloken Rückstands von Verzugszinsen kann aber die Borschrift nicht bezogen werben, da sie sonst in vielen Källen eine mit den Absichten des Notrechts nicht zu bereinbarende Härte bedeuten würde (vgl. auch Art. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1932 über Berzugszuschläge). Gemeint ist ber gewöhnliche Kall des Verzugs mit "einer" Linszahlung im Sinne ber Zahlung eines ber regelmäßig zahlbaren Zinsteilbeträge.